

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 28. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2023)

zum Thema:

Familiennachzug nach Berlin und Asyl in Berlin

und **Antwort** vom 13. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17454

vom 28. November 2023

über Familiennachzug nach Berlin und Asyl in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Visa wurden in den Jahren 2015 bis heute zwecks Familiennachzugs von Drittstaatenangehörigen zu a) deutschen Staatsbürgern, b) EU-Staatsbürgern und c) sich in Deutschland aufhaltenden Drittstaatenangehörigen erteilt? Bitte jährlich auflisten.
2. Welches waren jeweils die fünf Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Visa im Sinne von Fragen 1. a) bis c) erteilt wurden?
3. Wie viele Visa im Sinne von Fragen 1. a) bis c) wurden jeweils an nachziehende Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?
4. Wie vielen auf Visaerteilung zwecks Familiennachzugs gestellten Anträgen wurde in den Jahren 2015 bis heute stattgegeben und wie viele wurden abgelehnt? Bitte jährlich auflisten.
5. Wie viele der Anträge im Sinne von Frage 4. sind aktuell gestellt, aber noch nicht entschieden?

Zu 1.-5.:

Die Erteilung eines Visums gemäß § 6 AufenthG obliegt den deutschen Auslandsvertretungen vor Ort, vgl. § 71 Abs. 2 AufenthG. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Ausnahme-Visums durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 71

Abs. 3 Nr. 2 AufenthG. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele und nach welchen Rechtsgrundlagen Visa in den Jahren 2015 bis heute durch diese Behörden ausgestellt wurden. Gleiches gilt für die Anzahl der erfolgten Ablehnungen von Visaerteilungen sowie für den Bearbeitungsstand der offenen, aber noch nicht entschiedenen Anträgen in diesen Behörden.

6. Wie viele Aufenthaltstitel wurden in den Jahren 2015 bis heute aus familiären Gründen an Drittstaatenangehörige als Angehörige von a) deutschen Staatsbürgern, b) EU-Bürgern und c) sich in Deutschland aufhaltenden Drittstaatenangehörigen erteilt? Bitte jährlich auflisten.

Zu 6.:

Die Frage kann unter Zugrundelegung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) regelmäßig zur Verfügung gestellten Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) für das Bundesland Berlin lediglich dahingehend beantwortet werden, wie viele Personen sich zu einem bestimmten Stichtag mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen der genannten Fallkonstellationen im Land Berlin aufgehalten haben, unabhängig davon, durch welche Behörde bzw. in welchem Bundesland der Titel erteilt worden ist. Eine statistische Erfassung dahingehend, zu welchem Zeitpunkt ein Aufenthaltstitel im Land Berlin erteilt worden ist, erfolgt nicht.

Stichtag	Angehörige zu a)	Angehörige zu b)	Angehörige zu c)
31.10.2023	76.244	13.751	81.971
31.12.2022	74.850	12.599	73.634
31.12.2021	73.228	11.173	67.008
31.12.2020	72.567	10.365	64.151
31.12.2019	72.281	9.387	62.709
31.12.2018	70.318	8.137	56.781
31.12.2017	68.147	6.644	53.526
31.12.2016	65.012	5.595	48.819
31.12.2015	62.035	4.460	44.432

* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

Die Bestandszahlen zu Aufenthaltstiteln nach § 31 AufenthG konnten nicht berücksichtigt werden, da aus der AZR-Statistik nicht ersichtlich ist, ob es sich um ehemalige Angehörige von deutschen Staatsangehörigen oder von sich in Deutschland aufhaltenden Drittstaatenangehörigen handelt.

7. Welches waren jeweils die fünf Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Aufenthaltstitel im Sinne von Fragen 6. a) bis c) erteilt wurden?

Zu 7.:

Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

8. Wie viele Aufenthaltstitel im Sinne von Fragen 6. a) bis c) wurden an Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?

Zu 8.:

Die Frage kann ebenfalls nur anhand der Statistik des AZR für das Land Berlin dahingehend beantwortet werden, wie viele Personen sich zum Stichtag 31.10.2023 mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen der genannten Fallkonstellationen im Land Berlin aufgehalten haben, vgl. Antwort zu Frage 6.

Angehörige	Ehegatten	Minderjährige Kinder	Sonstige Verwandte
Zu a)	15.862	946	26.627
Zu b)	-	-	38
Zu c)	23.207	36.449	1.836

* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

In der Statistik aufgeführte Aufenthaltstitel gemäß den §§ 28 Abs. 2, 31 sowie 35 AufenthG konnten in der Auflistung nicht berücksichtigt werden, da sie nicht zweifelsfrei den entsprechenden Fallkonstellationen zugeordnet werden können. So kann zum Beispiel ein Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 2 AufenthG sowohl einem minderjährigen Kind als auch einem Ehegatten oder sonstigen Verwandten erteilt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnten die vorhandenen Daten zu Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten von Angehörigen von EU-Bürgern, da in der statistischen Auswertung keine Differenzierung erfolgt, um welche Angehörigen es sich im Sinne des FreizügG/EU handelt.

9. Wie vielen Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen wurde von 2015 bis heute stattgegeben und wie viele wurden abgelehnt? Bitte jährlich auflisten.

10. Wie viele solcher Anträge im Sinne von Frage 9. sind aktuell gestellt, jedoch noch nicht entschieden?

11. In wie vielen Fällen wurde eine Aufenthaltserlaubnis wegen der Feststellung einer Scheinehe im Sinne des § 27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG in den Jahren 2015 bis heute zurückgenommen? Bitte jährlich auflisten.

Zu 9.-11.:

Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

12. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, in welchem Ausmaß Scheinehen mit Deutschen oder EU-Bürgern als Mittel genutzt werden, um Drittstaatenangehörige nach Deutschland zu schleusen und wenn ja, welche sind diese?

Zu 12.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Nach polizeilichen Erkenntnissen können zwischen der Einreise in das Bundesgebiet bzw. dem illegalen Aufenthalt und dem Eingehen einer Scheinehe mehrere Jahre liegen. Ein Zusammenhang zwischen Schleusungen und den Fallzahlen an Scheinehen kann seitens der Polizei Berlin nicht belastbar hergestellt werden.

Scheinehen zwischen Drittstaatsangehörigen und Deutschen sollen den Aufenthalt der Erstgenannten legalisieren und stellen einen Verstoß gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar. Die Anzahl der von der Polizei Berlin in den Jahren 2021 und 2022 erfassten entsprechenden Straftaten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fallzahlen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Anzahl der Straftaten gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG / Jahr	2021	2022
	30	52

Quelle: PKS Berlin

Scheinehen zwischen Drittstaatsangehörigen und EU-Scheinehepartnern und -partnerinnen werden zur Erlangung einer EU-Aufenthaltskarte geschlossen. Hierdurch soll ebenfalls der Aufenthalt dauerhaft legalisiert oder einer drohenden Ausweisung entgegengewirkt werden. Da die EU-Aufenthaltskarte kein Titel nach dem AufenthG ist, sind die vermittelnden Personen nicht Schleusende im Sinne des AufenthG. Sie machen sich gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) strafbar.

In der PKS Berlin werden die wegen Verstößen gemäß § 9 FreizügG/EU geführten Strafermittlungsverfahren erfasst, ohne zwischen Absatz 1 und Absatz 2 als Tatvorwurf zu unterscheiden. Eine Differenzierung zwischen beiden Absätzen ist daher nicht möglich.

13. Wie wird vor Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Familienzusammenführung überprüft, ob es sich tatsächlich um den Ehegatten beziehungsweise minderjährige Kinder des Stamberechtigten handelt?

14. Wie wird dies insbesondere bei Staatsangehörigen aus Ländern mit defizitärem Dokumentenwesen und ausgeprägter Korruption geprüft, bei denen eine erhöhte Gefahr der Vorlage falscher beziehungsweise ungültiger Dokumente besteht und wie wird festgestellt, dass die Kinder tatsächlich minderjährig sind?

Zu 13.-14.:

Grundsätzlich besteht hier die Nachweis- und Mitwirkungspflicht des nachzugswilligen Familienangehörigen, vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG. Bei konkreten Anhaltspunkten auf vorgelegte falsche oder verfälschte Urkunden können diese geprüft werden. Dies obliegt im Visaverfahren der zuständigen und sachnäheren Auslandsvertretung, vgl. § 71 Abs. 2 AufenthG.

Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft nicht geführt wird oder nicht zu führen beabsichtigt ist, können und werden Anhörungen der Ehepartner seitens des Landesamtes für Einwanderung in Abstimmung mit der zuständigen Auslandsvertretung durchgeführt.

15. Wie vielen Familienangehörigen von als unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Deutschland gelangten Drittstaatenangehörigen sind in den Jahren 2015 bis heute Aufenthaltstitel erteilt worden und wie viele darunter entfielen auf a) die Eltern, b) minderjährige Geschwister und c) sonstige Verwandte?

16. Wie viele nachziehende Familienangehörige entfallen auf Basis der Zahlen für die Jahre 2015 bis heute durchschnittlich auf einen nach Deutschland gelangten unbegleiteten minderjährigen Flüchtling?

Zu 15.-16.:

Der Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt keine separate Erteilungsgrundlage im Sinne des AufenthG dar. Entsprechend liegt hierzu keine statistische Erfassung vor.

17. Wie viele Visa wurden 2015 bis heute an Asylberechtigte, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus zwecks Familiennachzugs erteilt? Bitte jährlich auflisten.

18. Welche sind die fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten (siehe Frage 17.)? Bitte absoluten und prozentualen Anteil angeben.

Zu 17.-18.:

Siehe Antwort zu den Ziffern 1.-5.

19. Wie viele Aufenthaltstitel wurden 2015 bis heute aus familiären Gründen an Familienangehörige von Asylberechtigten, Personen mit Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus erteilt? Bitte jährlich auflisten.

Zu 19.:

Die Frage kann ebenfalls nur anhand der Statistik des AZR für das Land Berlin, dahingehend beantwortet werden, wie viele Personen sich zum Stichtag mit einem

Aufenthaltstitel aus familiären Gründen der genannten Fallkonstellationen im Land Berlin aufgehalten haben, vgl. Antwort zu Frage 6.

Stichtag	Aufenthaltstitel
31.10.2023	5.607
31.12.2022	5.420
31.12.2021	5.294
31.12.2020	4.997
31.12.2019	4.446
31.12.2018	132
31.12.2017	199
31.12.2016	257
31.12.2015	369

* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Bestandszahlen zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 und § 36 AufenthG, da neben den angefragten Fallkonstellationen hierunter auch Familienangehörige von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG erfasst werden. Der hohe Anstieg der Bestandszahlen zwischen 2018 und 2019 resultiert aus den mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom 01.08.2018 einhergehenden Änderungen. Mit dem Gesetz wurden u. a. für den Ehegatten- sowie Kindernachzug zahlreiche neue Erteilungsgrundlagen geschaffen, die seitdem statistisch erfasst werden konnten.

20. Welche sind insoweit die fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten (bitte absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

Zu 20.:

Hierzu ist keine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung möglich.

21. Wie verteilen sich die Visa beziehungsweise die Aufenthaltstitel im Sinne der vorhergehenden Fragen auf Angehörige a) von Asylberechtigten sowie von Personen mit b) Flüchtlingen beziehungsweise c) mit subsidiärem Schutzstatus?

Zu 21.:

Entsprechend der Antwort zu den Fragen 1-5 können keine Aussagen zu Visaerteilungen getroffen werden. Die nachfolgend dargestellten Zahlen sind der Statistik des AZR für das Land Berlin entnommen und bilden lediglich Bestandszahlen zum jeweiligen Stichtag und keine Erteilungszahlen von Aufenthaltstiteln ab.

Stichtag	Aufenthaltstitel	Angehör. zu a)	Angehör. zu b)	Angehör. zu c)
31.10.2023	5.607	382	1.893	1.355
31.12.2022	5.420	372	1.723	1.229

31.12.2021	5.294	120	1.532	1.110
31.12.2020	4.997	132	1.249	1.067
31.12.2019	4.446	132	970	1.068
31.12.2018	132	132	-	-
31.12.2017	199	199	-	-
31.12.2016	257	257	-	-
31.12.2015	369	369	-	-

* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Bestandszahlen zu § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, da unter dieser Rechtsgrundlage der Kindesnachzug zu Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen zusammengefasst wird und dadurch keine Differenzierung innerhalb der angefragten Fallkonstellationen möglich war. Aufgrund dessen kommt in der Auflistung in den Jahren 2019 – 2023 zu Abweichungen zwischen den aufgeführten Bestandszahlen der einzelnen Fallkonstellationen und der aufgeführten Gesamtzahl.

22. Wie vielen Angehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus wurde in den Jahren 2015 bis heute ein Aufenthaltstitel gemäß a) § 36a Absatz 1 AufenthG, b) gemäß den §§ 22 und 23 AufenthG erteilt?

Zu 22.:

Zu den Angehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, denen ein Aufenthaltstitel gemäß den §§ 22 und 23 AufenthG erteilt wurde, erfolgt keine statistische Erfassung. Zu den Angehörigen, denen ein Aufenthaltstitel gemäß § 36a Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, wird auf die Antwort zur Frage 21 zur Fallkonstellation c) verwiesen.

23. Inwieweit wurde das in § 36a Absatz 2 Satz 2 AufenthG vorgesehene monatliche Kontingent im Laufe des Jahres 2022 und 2023 jeweils ausgeschöpft? Bitte monatsweise auflisten.

24. Wie wurde im Sinne von Frage 23. gegebenenfalls über eine Priorisierung entschieden?

25. Wie viele der Erstantragsteller auf Asyl in Deutschland haben beginnend mit dem Jahr 2015 ihren Antrag im Familienverbund beziehungsweise als Angehörige eines anderen Antragstellers gestellt? Bitte jährlich auflisten.

26. Wie viele nachziehende Familienangehörige entfallen auf Basis der Zahlen für die Jahre 2015 bis heute durchschnittlich auf einen in Berlin als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannten Asylbewerber?

Zu 23. - 26.:

Hierzu liegt mangels Zuständigkeit des Landes Berlins keine statistische Erfassung vor.

27. Welche Analysen beziehungsweise Prognosen zum Ausmaß des zu erwartenden Familiennachzugs von Drittstaatenangehörigen, insbesondere zu als schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern, liegen dem Senat für das aktuelle Jahr und die kommenden Jahre vor?

Zu 27.:

Hierzu liegen keine Analysen vor.

28. Wie vielen Drittstaatenangehörigen wurden in den Jahren 2015 bis heute Visa beziehungsweise Aufenthaltstitel als Familienangehörige von Stammberechtigten aus Drittstaaten erteilt, die über einen Aufenthaltstitel zwecks Erwerbsmigration verfügen? Bitte jeweils aufgliedern.

Zu 28.:

Entsprechend der Antwort zu den Fragen 1-5 können keine Aussagen zu Visaerteilungen getroffen werden. Die nachfolgend dargestellten Zahlen sind der Statistik des AZR für das Land Berlin entnommen und bilden lediglich Bestandszahlen zum jeweiligen Stichtag und keine Erteilungszahlen von Aufenthaltstiteln ab.

Stichtag	Aufenthaltstitel
31.10.2023	15.060
31.12.2022	11.629
31.12.2021	6.051
31.12.2020	5.502
31.12.2019	5.107
31.12.2018	4.928
31.12.2017	3.740
31.12.2016	2.612
31.12.2015	1.414

* Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), AZR Statistik für das Bundesland Berlin.

Es konnten lediglich die Angehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU berücksichtigt werden, da die weiteren Rechtsgrundlagen des Familiennachzuges zu den §§ 30 und 32 AufenthG nicht eindeutig zwischen den Aufenthaltstiteln der stammberechtigten Personen differenzieren, vgl. zum Beispiel § 30 Abs. 1 Nr. 3 c) AufenthG.

29. Wie viele Planstellen wurden in Berlin in den Jahren 2015 bis heute zwecks Bearbeitung von Visaanträgen neu bereitgestellt? Bitte jährlich auflisten und auch angeben, wie viele dieser Planstellen unbesetzt sind.

Zu 29.:

Aufgrund der Neuerrichtung des Landesamtes für Einwanderung (LEA) zum 01.01.2020 stehen die Zahlen erstmalig zum Stichtag 31.12.2020 zur Verfügung. Zum Stichtag 31.12.2023 gab es im LEA 17 Planstellen für die Bearbeitung von Einreiseverfahren. Zum Stand 29.11.2023 bestehen noch immer 17 Planstellen für diese Aufgabe. Davon sind aktuell 16 besetzt und eine unbesetzt.

30. Wie lange dauerte in den Jahren 2015 bis heute durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Visums zwecks Familiennachzug?

Zu 30.:

Siehe Antwort zu den Fragen 1.-5.

31. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden diesbezüglich?

Zu 31.:

Die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden gestaltet sich vertrauensvoll und angemessen.

32. In welchem Ausmaß und an welcher Stelle sind Mittel für nachziehende Familienangehörige von Drittstaatenangehörigen, die weder einen gesicherten Lebensunterhalt noch ausreichenden Wohnraum nachweisen müssen (vergleiche § 29 Absatz 2 Satz 2 AufenthG), im Haushalt eingestellt?

Zu 32.:

In Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage, nach der Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, und den individuellen Umständen können Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Tragen kommen. Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII werden aus den in den bezirklichen Sozialämtern hierfür vorgesehenen Haushaltstiteln erbracht, ohne dass hierbei nach der Rechtsgrundlage des Aufenthaltes unterschieden wird. Die Leistungsgewährung nach dem SGB II erfolgt überwiegend aus Bundesmitteln.

33. Tragen Personen, denen ein Visum zwecks Familiennachzugs erteilt wurde, ihre Kosten für die Einreise nach Deutschland selbst oder gibt es Konstellationen, in denen diese Kosten vom deutschen Staat übernommen werden? Wenn Letzteres zutrifft, welche Kosten sind hierfür in den Jahren von 2015 bis heute jeweils angefallen? Bitte jährlich auflisten.

Zu 33.:

Leistungen im Rahmen des AsylbLG, SGB II oder XII werden ausschließlich an Personen erbracht, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Konstellationen, in denen staatliche Leistungen für die Einreise zum Zweck des Familiennachzugs erbracht werden, sind hier nicht bekannt.

34. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Drittstaatenangehörige in den Jahren 2015 bis heute an der Sprachprüfung Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts teilgenommen haben und wie hoch die Bestehensquote war, und wenn ja, welche und wie hoch war diese?

Zu 34.:

Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

35. Gab es im Zuge des Familiennachzugs in Berlin bisher Fälle, bei denen Familienmitgliedern als Partner in Zweit- oder Dritt-Ehen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt wurde? Falls ja, welche Dokumente beziehungsweise Urkunden müssen vorgelegt werden, um solche Ehen zu belegen?

Zu 35.:

Ist ein Ausländer oder eine Ausländerin gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er oder sie gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt, vgl. § 30 Abs. 4 AufenthG.

Berlin, den 13. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport